



Aktz.:

Antwort zur Anfrage Nr. 0260/2020 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Oberstadt betr. Begrünung an Bebauung (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie werden erteilte Auflagen insbesondere zu Flächen-, Dach- und Wandbegrünung beim Bau und im Bestand überwacht?

Soweit im Rahmen der bauaufsichtlichen Verfahren Anforderungen bezüglich der Begrünung von Gebäuden oder Baugrundstücken zu stellen sind, werden diese gemäß der internen Festlegung durch das Grün- und Umweltamt überwacht und ggf. abgenommen, da hier die erforderliche Fachkompetenz gegeben ist. Das Grün- und Umweltamt erhält hierzu in allen Verfahren, an denen es beteiligt war, elektronischen Zugriff auf die Baugenehmigung nebst zugehörigen Plänen.

Sofern Maßnahmen zur Durchsetzung oder Ahndung von Verstößen erforderlich werden, erfolgen diese in Zusammenarbeit zwischen dem Bauamt und dem Grün- und Umweltamt.

Die Begrünung von Gebäuden und Grundstücksflächen wird im Baugenehmigungsverfahren vom Grün- und Umweltamt auf der Grundlage der "Satzung über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz vom 30.03.1983" geprüft und ggf. durch Auflagen im Bauschein sichergestellt. Die Überprüfung der Auflagen zur Begrünung erfolgt im Bestand nach Baufertigstellung durch das Grün- und Umweltamt als untere Naturschutzbehörde stichprobenartig im Rahmen der verfügbaren personellen Ressourcen und umfasst rund 10 % der Bauscheine mit Begrünungspflichten.

2. In welchem Umfang geschah diese Überwachung in den letzten beiden Jahren?

Aufgrund der aktuell hohen Bautätigkeit und krankheitsbedingter Ausfälle konnte die Quote der Überprüfungen in den letzten beiden Jahren nicht gehalten werden.

3. Wie wird mit Mängeln in der Auflagenerfüllung umgegangen? Gibt es für fehlende Begrünungen Auflagen oder Sanktionen und wie fallen diese aus?

Aktuell wird die Überprüfung von Begrünungsverpflichtungen aus Bauscheinen zweier kompletter Jahre vorbereitet. Bei einer vor Ort festgestellten fehlenden Begrünung wird den Bürgerinnen und Bürgern eine Frist zur Nachpflanzung eingeräumt, verbunden mit einer erneuten Abnahme. Erfolgt die Nachpflanzung nicht, besteht die Möglichkeit, die Auflagen aus dem Bauschein zu vollstrecken. Diese Option war bei den letzten 50 überprüften Baugenehmigungen nicht erforderlich. Die Nachpflanzungen waren nicht strittig und erfolgten im Einvernehmen.

4. Inwiefern können die in den aktuellen Bebauungsplänen enthaltenen Begrünungspflichten auch außerhalb von neuen Bebauungsplänen eingeführt werden?

Die in der Anfrage so genannten Begrünungspflichten in Bebauungsplänen sind planungsrechtliche Festsetzungen zur Regelung von Sachverhalten, wie z. B. die Optimierung des Flächenverbrauches, die Verbesserung des Kleinklimas, die Verzögerung des Niederschlagabflusses sowie gestalterische Regelungen. Diese Festsetzungen basieren also immer auf der für den Geltungsbereich vorgesehenen Planung und können von Bebauungsplan zu Bebauungsplan z. B. aufgrund der geplanten zukünftigen Nutzungen variieren. Daher ist ein allgemeines Übertragen von Festsetzungen, die mit dem Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Maßnahmen für bestimmte Nutzungen innerhalb eines konkret abgrenzten Bereiches beschreiben, wenig zielführend.

In der "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" vom 02.06.1993 im Bereich der Ortsbezirke Altstadt und Neustadt sind bereits spezifische Vorgaben der Dachbegrünung für neu entstehende Vorhaben bzw. für wesentliche Änderungen bestehender Gebäude zu beachten.

Für Bereiche ohne Bebauungsplan lassen sich Begrünungspflichten für Grundstücke aus der bestehenden "Satzung über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz vom 30.03.1983" sowie in einem erweiterten Sinn aus der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (§ 10) ableiten. Die "Satzung über die Grünflächen" gilt seit dem Inkrafttreten 1983 uneingeschränkt. Der Stadtrat hat am 25.09.2019 die Verwaltung beauftragt (Antrag Nr. 1414/2019/1), die bestehende "Satzung über die Grünflächen" der Stadt Mainz zu überarbeiten. Das Stadtplanungsamt (federführend) und das Grün- und Umweltamt arbeiten gemeinsam unter Einbindung aller tangierten städtischen Fachdienststellen an der Novellierung der Satzung.

Eine stadtweite Pflicht zur Begrünung von baulich genutzten Grundstücken durch Dach- und Fassadenbegrünung sowie durch intensive Begrünung mit Bodenanschluss kann durch die Fortschreibung der o. g. Grünflächensatzung erfolgen. Der Stadtrat hat mit dem Beschluss zum "Klimanotstand" im Herbst des letzten Jahres die Verwaltung aufgefordert, die Grünflächensatzung inhaltlich fortzuschreiben und den Gremien zum Beschluss vorzulegen. Ein erster Entwurf ist aktuell in der Abstimmung der Fachdienststellen. Eine Vorlage in den Gremien ist für 2020 geplant.

Mainz, 24.04.2020

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete